



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.8.4-004/003

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

16. November 2022

Schnellbrief 547/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Gesetzgeberische Debatte über weitere Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

derzeit kursieren Meldungen über eine mögliche weitere Verlängerung des Optionszeitraums bei § 2b Umsatzsteuergesetz.

Unser Bundesverband hat uns heute über folgenden Sachstand informiert:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 gibt es eine Diskussion darüber, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Dies ist Gegenstand der gesetzgeberischen Überlegungen im Bundestag und entsprechend auch im Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorzulegen. Dieser Text liegt noch nicht vor, erwartbar dürfte dieser aber eine weitere Fristverlängerung über § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 22a UStG vorschlagen. Die weitere Fristverlängerung müsste europarechtskonform erfolgen; informell geht man im BMF wohl davon aus, dass dies im Rahmen bestehender Handlungsspielräume in der 6. EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie für den EU-Mitgliedsstaat Deutschland ohne Durchführung eines förmlichen Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission möglich sei.

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG mit diesem Jahr 2022 als endgültigem Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden, die sich bisher über insgesamt sieben Jahre erstreckt. Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun aber in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Nach den uns vorliegenden informellen Informationen gibt es allerdings eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Nach unserer Einschätzung würde eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG vor allem Zeit bringen und damit vielen Städten und Gemeinden helfen. Zu sehen ist allerdings auch, dass sehr viele Städte und Gemeinden ganz erhebliche Anstrengungen unternommen haben und unternehmen, um fristgemäß zum Ende dieses Jahres 2022 den Umstellungs- und Anpassungsprozess zu § 2b UStG noch zu leisten und abzuschließen.

Aus unserer Sicht ist dennoch eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG grundsätzlich zu begrüßen, und in diesem Sinne begleiten wir auch die diesbezügliche gesetzgeberische und politische Diskussion in Berlin. In diesem Zusammenhang betonen wir allerdings auch deutlich, dass eine weitere Verlängerung der Optionsfrist unbedingt dazu genutzt werden muss, dass möglichst alle Auslegungs- und Zweifelsfragen der gesetzlichen Neuregelung des § 2b UStG geklärt und beantwortet werden, verbindliche Auskunftersuchen der Gemeinden an die Finanzverwaltungen beantwortet werden und im Übrigen auch nicht nachgelassen wird, den Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand bei der Handhabung der Umsatzbesteuerung der Kommunen zu vereinfachen und diese zurückzuführen.

Über das weitere Verfahren werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher